



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 3/2008

**Satzung über die Erhebung von Studiengebühren
im nicht-konsekutiven Masterstudiengang
IS³ - International Studies in Sports Sciences
der Universität Konstanz**

Vom 23. Januar 2008

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im nicht-konsekutiven Masterstudiengang *IS³ - International Studies in Sports Sciences* der Universität Konstanz

vom 23. Januar 2008

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Dezember 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor der Universität Konstanz hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 23. Januar 2008 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im nicht-konsekutiven Masterstudiengang *IS³ - International Studies in Sports Sciences* erhebt die Universität Konstanz eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500 Euro. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang *IS³ - International Studies in Sports Sciences* beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

- (1) Von der Gebührenpflicht werden Studierende befreit,
1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,

3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt,
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen. Dabei ist die „Regelung der Universität über die Handhabung von Befreiungen und Ausnahmen von den allgemeinen Studiengebühren“ in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Konstanz ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im übrigen kann die Universität Konstanz die Studiengebühr nach § 21 LGebG stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1 und 2 sowie über Erlass und Stundung der Gebühr nach Abs. 3 entscheidet die Universität Konstanz auf Antrag. Die Anträge auf Befreiung von der Gebührenpflicht sind vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2008.

Konstanz, 23. Januar 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz,
- Rektor -